



Abteilung Verwaltung

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 53.1

KVSH
Rolf Lahme
Paul-Böhm Str. 24
24539 Neumünster

Aktenzeichen: 53.1 / Tho

Sachbearbeiter/in Ralph Thomsen
E-Mail fachdienst.gesundheit@neumuenster.de
Telefon 04321 942 28 12
Zimmer 3 Erdgeschoss

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 9:00 - 12:00 Uhr
Mo. - Di. 14:00 - 16:00 Uhr
Do. 14:00 - 17:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 11.11.2020

Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 Abs. 3 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) vom 1. November 2020 zum Betrieb des Kader-Sports

Sehr geehrter Herr Lahme,

gemäß § 11 Abs. 3 der Corona-BekämpfVO wird Ihnen hiermit die Ausnahmegenehmigung zur Durchführung von Kader-Sport erteilt. Es ergehen folgende Auflagen:

1. Das Hygiene-Konzept vom 01.11.2020 ist Teil dieser Genehmigung. Die Vorgaben des Hygienekonzepts sind jederzeit zu beachten.
2. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass während der Trainingszeit keine Personen, die nicht aktiv am Training teilnehmen, Zugang zu den ausschließlich für den Kader-Sport verwendeten Räumlichkeiten haben.

Rechtliche Würdigung

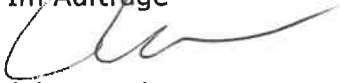
Gemäß § 11 Abs. 1 Corona-BekämpfVO ist die Ausübung von Sport nur allein, mit Personen aus demselben Haushalt oder mit einer Person aus einem anderem Haushalt zulässig. Dies trifft grundsätzlich auch auf Kader-Sport zu. Gemäß § 11 Abs. 3 Corona-BekämpfVO können unter anderen für Kader-Sport Ausnahmen von den Anforderungen des § 11 Abs. 1 Corona-BekämpfVO unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 Corona-BekämpfVO ein Hygienekonzept erstellt und der Ausschluss des Zugangs für weitere Personen sichergestellt ist.

Sie haben ein ausreichendes Hygienekonzept vorgelegt. Dessen Einhaltung soll durch die Auflage unter 1. sichergestellt werden. Die Auflage 2. soll dafür sorgen, dass nur die am Kader-Sport Teilnehmenden Zugang zu den o. g. Räumlichkeiten haben. Die Auflagen dienen daher dazu, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung sicherzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Neumünster, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Gesundheit, Meßtorffweg 8, 24534 Neumünster einzulegen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage



(Thomsen)
Hygienekontrolleur